

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Communication Management an der Universität Leipzig

Vom 29. Januar 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 17. April 2007 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang Communication Management erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Communication Management gehört eine Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen und praktischen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber/Bewerberinnen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Communication Management genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn erbringt oder einen Nachweis darüber beibringt, dass bei geordnetem Studienverlauf diese Voraussetzungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich bei der Prüfungskommission des Masterstudienganges Communication Management des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft zum gem. § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch und in einer weiteren Fremdsprache (Niveau in Englisch gemäß Stufe B2, in der zweiten Sprache gemäß Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese bis zum Beginn des Masterstudiums erworben werden;

- ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
- ein Nachweis einer mindestens 6-monatigen praktischen Tätigkeit im Bereich des Kommunikationsmanagements (kumulativer, auf eine Vollzeittätigkeit bezogener Zeitwert, z. B. Volontariat) bzw. ein Nachweis darüber, dass diese bis zum Beginn des Masterstudiums erbracht werden kann;
- fünf publizistische Arbeiten (Arbeiten aus Praxisfeldern der öffentlichen Kommunikation, wie z. B. Public Relations, Journalismus, Werbung);
- entweder ein Abstract (bis zu 5 Seiten) der Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs (bei Bewerbern, die diese bereits abgeschlossen haben) oder ein Exposé (bis zu 5 Seiten) zum Thema der Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Studienganges (bei Bewerbern, die diese noch nicht abgeschlossen haben);
- eine ausführliche Begründung des Studienwunsches (etwa eine Seite).

§ 3

Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Communication Management geeignet ist. Für die Bewerbung werden insbesondere die eingereichten publizistischen Arbeiten, die bislang erbrachten Studienleistungen und die bisherigen praktischen Tätigkeiten herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung (Absätze 3 bis 5) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem persönlichen Eignungsgespräch von mindestens 20 Minuten Dauer mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand und eine individuelle Motivation vorhanden sind, die es erlauben, am Studiengang Communication Management erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (5) Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind von den beteiligten Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Communication Management zu übermitteln.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Aufgabe der Prüfungskommission ist es die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prü-

ferinnen bestellt werden. Ein/e Studierendenvertreter/in nimmt mit beratender Stimme teil.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerbers/Bewerberin. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Communication Management der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einlegen.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Communication Management festgelegt und in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin für das Eignungsgespräch wird dem/der Bewerber/in 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Studienbewerber/innen, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal zum regulären Termin wiederholen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese am 1. April 2007 in Kraft tretende Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften und Philosophie vom 20. März 2007 und des Senates der Universität Leipzig vom 17. April 2007. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 29. Januar 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor